

## 6 AZR 519/07 - Ordnungsgemäße Unterzeichnung einer Kündigung - Probezeitkündigung

Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis gem. § [622 Abs. 3 BGB](#) mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. In diesem Fall gilt nicht die längere Grundkündigungsfrist des § [622 Abs. 1 BGB](#) von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Haben die Parteien eine Probezeit von bis zu sechs Monaten vereinbart, greift die Kündigungsfrist von zwei Wochen unabhängig davon ein, ob die Probezeitvereinbarung bezogen auf die geschuldete Tätigkeit noch angemessen ist. Ist die Probezeit in einem [vorformulierten Arbeitsvertrag](#) vereinbart, unterliegt sie keiner Angemessenheitskontrolle nach § [307 Abs. 1 Satz 1 BGB](#). Mit einer vertraglich bestimmten Probezeit von sechs Monaten nutzen die Parteien lediglich den ihnen in § [622 Abs. 3 BGB](#) zur [Verfügung](#) gestellten Rahmen aus. Eine Abweichung von Rechtsvorschriften, die gem. § [307 Abs. 3 S. 1 BGB](#) Voraussetzung für eine Inhaltskontrolle nach § [307 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) ist, liegt nicht vor.

Der Kläger war bei der Beklagten, die ein Fleischwerk betreibt, als Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt. Im [Arbeitsvertrag](#) hatten die Parteien eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Die Beklagte kündigte nach rund vier Monaten das Arbeitsverhältnis.

Das BAG hat die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die Kündigung war entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ordnungsgemäß unterzeichnet. Sie hat das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen beendet, da sie innerhalb der nach § [622 Abs. 3 BGB](#) zulässigerweise vereinbarten Probezeit von sechs Monaten erfolgt ist.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 24. Januar 2008 - [6 AZR 519/07](#) - Quelle: [BAG PM 08/2008](#)